

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Jahresbericht 2015



Das Kerngeschäft des Dachverbands Berner Tierschutzorganisationen DBT, nämlich die Parteistellung in tierschutzrechtlichen Verfahren, hielt uns wie in den vergangenen Jahren auch im 2015 auf Trab. So haben wir auch dieses Jahr wieder sämtliche uns zugestellten Verfügungen geprüft und sind wenn nötig eingeschritten. Es zeigt sich immer wieder, wie wichtig diese Möglichkeit ist, den Tieren vor Gericht eine Stimme zu geben. Mehr dazu unter Punkt 2 "Beschwerde- und Klagerecht".

1. Personelles

Für die zurückgetretene Kassierin Sandra Bigler wurde an der Delegiertenversammlung 2015 Susanne Grossenbacher vom TSV Frutigen als Nachfolgerin gewählt. Zudem hat der DBT mit den Herren Enrico Barisi und Harry Liengme zwei neue Revisoren erhalten.

2. Beschwerde- und Klagerecht

Im Jahr 2015 erhielt der DBT 195 Anzeigerapporte der Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei Bern zugestellt (Vorjahr 155). Die Anzahl der Strafbefehle, die dem DBT von den Staatsanwaltschaften des Kantons Bern geschickt wurden, erhöhte sich im Vergleich zu 2014 (101) auf insgesamt 260. Schliesslich erhielt der DBT vom Kantonalen Veterinärdienst 271 Verfügungen (Vorjahr 262).

Der DBT war im Jahr 2015 bei drei Gerichtsverhandlungen anwesend. Bei einem Fall erhob der Tierhalter Einsprache gegen den Strafbefehl, laut welchem er wegen des verbotenen Einsetzens von Nasenringen/Klammern an Alpschweinen zu einer Busse verurteilt worden war. Der DBT nutzte die Gelegenheit anlässlich der Hauptverhandlung am Regionalgericht Oberland im Februar 2015 nicht nur, um im Plädoyer die klar verbotene Handlung näher zu beleuchten, sondern um dem Tierhalter aufzuzeigen, dass es durchaus tierfreundliche Alpsäulihaltungsformen gibt, ohne dass die Schweine gleich die gesamte Alp umwühlen. Der Beschuldigte zog nach dem Plädoyer des DBT seine Einsprache gegen den Strafbefehl zurück, wodurch dieser in Rechtskraft erwuchs.

Ebenfalls im Februar 2015 nahm der DBT an einer Gerichtsverhandlung am Regionalgericht Berner Jura-Seeland teil, bei welcher über eine Schafhaltung zu befinden war. Der Tierhalter focht beide Strafbefehle an, in welchen er u.a. wegen Tierquälerei sowie übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz schuldig erklärt worden war, weil er seine Schafe mittels Fusstritten und Faustschlägen misshandelt haben soll und den Tieren (Weidehaltung) bei extremer Witterung im Juni 2013, im Dezember 2013 sowie im März 2014 kein Wasser, keinen der Herdengrösse entsprechenden Witterungsschutz sowie keinen trockenen Liegeplatz zur Verfügung gestellt haben soll. In den genannten Strafbefehlen wurde der Tierhalter zu einer bedingten Geldstrafe, zu Bussen sowie zu einer Verbindungsbusse verurteilt. Die erste Hauptverhandlung musste nach 9,5h abgebrochen werden. Im April 2015 folgte die Fortsetzungsverhandlung. Bei dieser ging es insbesondere um den Terminus "extreme Witterung". Der DBT beantragte in seinem Plädoyer die Verurteilung des Tierhalters in 2 von 4 Fällen.

Art. 36 Abs. 1 TSchV sieht vor, dass Haustiere nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein dürfen. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein. Im Bericht "Fachinformation Tierschutz" des BLV werden hinsichtlich des Begriffs "extreme Witterung" Wetterperioden bezeichnet, die sich u.a. durch Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Aufgrund der grossen Dehnbarkeit dieses Begriffs kam die zuständige Gerichtspräsidentin zum Schluss, dass in den zu diskutierenden Fällen die Witterung an den jeweiligen Tagen nicht extrem war, weshalb der Tierhalter gesetzlich nicht dazu verpflichtet gewesen war, den Schafen Tränken resp. einen Unterstand/trockenen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Der Tierhalter wurde von sämtlichen Vorwürfen freigesprochen.

Im August 2015 hatte sich das Regionalgericht Oberland mit einer gravierenden Katzenhaltung zu befassen, die auch in den Medien Schlagzeilen machte. Ein Pensionär hielt in seinem Mietchalet über 40 Katzen unter erbärmlichen Bedingungen. Die Katzen konnten sich nur im Hausinnern aufhalten und durften nicht ins Freie raus. Der Boden war mit Urin durchtränkt und mit Kot überhäuft, und überall stank es penetrant nach Ammoniak. Auch unterliess es der Tierhalter (aus ethischen Gründen), seine Tiere zu kastrieren, wodurch sich diese unkontrolliert vermehrten. Der Tierhalter wurde per Strafbefehl wegen Tierquälerei verurteilt. Dies akzeptierte er nicht und erhob dagegen Einsprache. Anlässlich der Hauptverhandlung am Regionalgericht Oberland zeigte sich der Tierhalter kaum einsichtig und beteuerte stattdessen, sich keiner Widerhandlung gegen das TSchG bewusst zu sein und nicht "vor Gott gesündigt" zu haben. Der DBT beantragte in seinem Plädoyer einen Schuldspruch wegen Tierquälerei und eine angemessene Bestrafung. Er machte insbesondere geltend, dass der Tierhalter durch seine völlig ungenügende Tierhaltung ohne weiteres in Kauf nahm, dass die Katzen unter massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden könnten. Der Tierhalter wurde entsprechend dem Strafbefehl der Tierquälerei schuldig gesprochen. Wie zu erwarten war, zog der Tierhalter das Urteil an das Obergericht weiter; das Berufungsverfahren ist noch hängig.

Sodann erhob der DBT im Jahr 2015 Beschwerde gegen 2 Verfügungen des Veterinärdienstes des Kantons Bern. Im ersten Fall im März 2015 ging es um einen Mann, gegen welchen zum damaligen Zeitpunkt in einem anderen Kanton ein Strafverfahren hängig war wegen sexuell motivierten Handlungen an Kälbchen. In mindestens einem Fall waren die durch die Handlungen erfolgten Verletzungen am Tier derart stark, dass dieses starb. Dieser Mann zog später in den Kanton Bern. Letzterer wurde vom anderen Kanton über das hängige Strafverfahren informiert. Der Mann wurde seitens des VeD aufgefordert, sich zur ihm vorgeworfenen Sache zu äussern. Er bestritt den Sachverhalt nicht und beantragte, dass er weiterhin Katzen halten dürfe. Der VeD sprach ein Tierhalteverbot aus mit Ausnahme der Haltung von zwei Katzen (auf Zusehen hin). Gegen diese Verfügung erhob der DBT Beschwerde und stellte den Hauptantrag, es sei ein Tierhalteverbot für sämtliche Tiere (einschliesslich den Katzen) auszusprechen. Für den DBT war die Begründung des VeD, dass der Tierhalter auf Grund des Sachverhalts und des Tathergangs keine sexuellen Handlungen mit Katzen vornehmen werde, nicht nachvollziehbar. Schon allein die Tatsache, dass der Tierhalter seine

eigenen Bedürfnisse über diejenigen der Kälber gestellt und dadurch die Würde dieser Tiere in grober Art verletzt hat, genügte für den DBT, ihm die Haltung sämtlicher Tierarten zu untersagen. Der Tierhalter habe mit seinen Handlungen ausserdem gezeigt, dass er nicht in der Lage sei, sich um das Wohlergehen von Tieren zu kümmern, er habe sie vielmehr für sein eigenes Vergnügen ausgenutzt. Selbst wenn ein Mensch nicht in eine Katze eindringen könne, bestünden leider zu Genüge andere Möglichkeiten, sexuell motivierte Handlungen mit einem Tier, eben auch einer Katze, vorzunehmen. Aus Sicht des DBT hatte der Tierhalter einen Trieb ausgelebt, den er – allenfalls in abgewandelter Form – somit durchaus auch an Katzen ausleben könnte, nämlich seine sexuelle Befriedigung durch Handlungen an Tieren.

Der Beschwerdedienst der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) folgte den Anträgen des DBT nicht. Er kam zum Schluss, dass mit Blick auf die gesamte Situation – ohne jegliche konkreten Hinweise und einzig aufgrund eines vermuteten zoosadistischen Triebs – von den sexuellen Handlungen mit Kälbern, selbst wenn dabei Gewalt angewendet worden sein sollte, nicht automatisch auf solche mit Katzen geschlossen werden könne. Das private Interesse des Tierhalters, seine eigenen Katzen behalten zu dürfen, sei vorliegend höher zu gewichten, da das öffentliche Interesse einer tierschutzkonformen Katzenhaltung zwar gemäss Vermutung des DBT gefährdet sein könnte, aber bisher keinerlei Hinweise auf eine tierschutzwidrige Katzenhaltung vorliegen und der VeD die Tierhaltung im Übrigen weiterhin beobachtet und jederzeit eingreifen könnte. Die Beschwerde des DBT wurde damit abgewiesen.

Im zweiten Fall im Mai 2015 ging es um eine Hundehalterin, die ihre hochträchtige Hündin der Mutter der Hundehalterin in Obhut gegeben hatte, da sie (die Hundehalterin) ins Ausland reisen wollte. Einen Tag später gebar die Hündin sechs Welpen. Nachdem die Polizei von einer Nachbarin der Mutter der Hundehalterin dahingehend informiert wurde, dass in der Wohnung nebenan Hunde schlecht gehalten würden, wobei bereits drei Welpen gestorben seien, traf die Polizei am selben Abend vor Ort ein und fand eine stark verdreckte und un-aufgeräumte Wohnung vor. Der Fussboden war mit Hundeurin und -kot übersät. In einer Ecke des Schlafzimmers zeigte die Mutter der Hundehalterin der Polizei den Wäschekorb *mit "den drei max. eine Woche alten Chihuahua-Mischlingen"* drin. Die Polizei stellte fest, dass eines der Welpen sehr schwach war. Die Hündin machte einen nervösen Eindruck und zeigte kein Interesse an ihren Jungen. Die Polizei entschied sich, die Mutterhündin sowie die drei Welpen zum Tierarzt zu bringen. Dieser gab laut Anzeigerapport an, dass die Welpen die Nacht evtl. nicht überlebt hätten. Die Hündin habe derart Durst gehabt, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, sich um ihre Welpen zu sorgen. Als der Hündin Wasser und rassenge-rechtes Futter verabreicht worden sei und sie sich habe ernähren und beruhigen können, habe sie ihre Welpen anschliessend ohne weiteres säugen lassen. Aufgrund der gesamten Situation wurden die Mutterhündin und die Welpen vorläufig beschlagnahmt. Die Welpen wurden später definitiv beschlagnahmt und zur Platzierung freigegeben. Die Mutterhündin hingegen durfte gemäss Verfügung des VeD wieder zurück zur Halterin. Gegen diese Verfügung erhob der DBT Beschwerde und beantragte u.a., die Mutterhündin sei definitiv zu beschlagnahmen und zur Platzierung freizugeben. Zur Begründung führte der DBT u.a. aus, die Hundehalterin habe sich bewusst ihrer Verantwortung gegenüber der Mutterhündin entzogen, indem sie die hochträchtige Hündin ihrer Mutter abgegeben habe. Diese Umplatzierung bedeute für das Tier grossen Stress, welcher ohne weiteres hätte vermieden werden können. Ausserdem warf der DBT der Hundehalterin vor, dass diese die Mutterhündin an einen Ort abgegeben hat, wohl im Wissen um die nicht rosigen Finanzen ihrer Mutter. Die Halterin hätte in jedem Fall sicherstellen müssen, dass ihre Mutter umgehend tierärztliche Hilfe aufsuchen werde, sollte es bei der Geburt oder danach zu Komplikationen kommen. So hätte sie ihrer Mutter bei der Abgabe der Hündin Geld geben können, um eine allfällige tier-ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Hinzu kam, dass die Halterin die Hündin in eine Wohnung gab, welche mit Hundekot und Urin übersät war. Auch dies bedeutete für das Tier zusätzlichen Stress und hätte ebenso für die Welpen gesundheitliche Risiken mit sich bringen können. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Hundehalterin weder den theoretischen noch den praktischen SKN absolviert hatte. Die Beschwerdeinstanz folgte den Anträgen des DBT nicht und entschied, dass die Mutterhündin wieder zur Halterin dürfe. Der Halterin sei –

so die VOL – einzig vorzuwerfen, dass sie den notwendigen theoretischen sowie praktischen Sachkundenachweis nicht erbracht habe. Da die Halterin indessen die Hündin bereits seit drei Jahren besitze und keinerlei Beanstandungen zu verzeichnen gewesen seien, entschied die Beschwerdeinstanz zur grossen Überraschung des DBT, dass auf die Absolvierung des theoretischen Sachkundenachweiskurses verzichtet werden könne. Selbstverständlich stehe es der Hundehalterin frei, den Kurs auf freiwilliger Basis zu absolvieren, so die VOL.

Anwesend war der DBT auch bei der Einvernahme des Beschuldigten in einem Fall von sexuell motivierten Handlungen mit Tieren (Gusti). Anlässlich der Einvernahme mit der Ex-Frau des Tierhalters zeigten sich diverse Ungereimtheiten, so dass in dubio davon ausgegangen werden musste, dass keine Straftat vorlag. Es folgte die Einstellungsverfügung, welche in Rechtskraft erwuchs.

In einem Fall von mutmasslicher Qualzucht erhob der DBT Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung. Das Obergericht hiess die Beschwerde gut, worauf ein Strafverfahren eröffnet wurde, welches aktuell noch hängig ist.

3. Kantonale Kommission für Tierversuche

Bei den 2015 von der Kommission durchgeführten Inspektionen der Versuchstierhaltungen im Kanton Bern war das Schwerpunktthema die Personenüberprüfung. Sämtliche Personen, die Tierversuche leiten und/oder durchführen, müssen eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Dies ist eine in der Tierschutzverordnung geregelte Bewilligungsvoraussetzung für Tierversuche. Der Aus- und Weiterbildungsstand von Personen im Bereich Tierversuche wird beim kantonalen Veterinärdienst aufgezeichnet.

Auch für die Kommissionsmitglieder gab es 2015 wieder Gelegenheiten zur Weiterbildung, insbesondere über belastete Linien & Mutanten in Tierversuchen, das unerlässliche Mass sowie zur Frage "Why sex matters".

Im Tagesgeschäft der Kommission wurden 2015 ca. 120 Gesuche beurteilt. Die meisten Gesuche betreffen komplexe klinische Forschungsbereiche der medizinischen Fakultät der Universität Bern, wie zum Beispiel Kardiologie, Neurologie, Lungenerkrankungen, Tumorforschung u.a.m. Eine Zunahme der Tierversuche lässt sich im Bereich der Grundlagenforschung beobachten, während die Gesamtzahl der Versuche konstant bleibt. Ein grosser Teil der Versuchstiere sind in Versuche mit dem Schweregrad Null (ohne Belastung) integriert, wie zum Beispiel in Verhaltens- und Fütterungsversuchen für Mastgeflügel. Versuche mit hohen Belastungsgraden nahmen tendenziell ab und wurden von der Kommission sehr kritisch untersucht: Die entsprechenden Versuchsanträge wurden häufig mit dem Auftrag zur Integration von belastungsmindernden Massnahmen an die Gesuchsteller zurückgewiesen.

Auf Ende 2015 demissionierten zwei Mitglieder der Berner Kommission für Tierversuche: Frau Dr. med. vet. Susanna Kull, die während 11 Jahren den Verein Berner Tierärzte vertrat, und Dr. med. Paul Günter, der seit 2010 seinen wertvollen Wissens- und Erfahrungsreichtum im Namen des DBT in die Kommission eingebracht hat. Ein herzliches Dankeschön an Paul für seine kritischen Fragen und gründliche Arbeit zugunsten der Versuchstiere! Während die Vertretung der Berner Tierärzteschaft vakant ist, vertritt ab 2016 Frau Dr. med. vet. Sonja Hartnack den DBT als neues Mitglied in der Kommission. Die bisherigen Mitglieder Dr. med. vet. Bernhard Heiniger (Vizepräsident) und Rahel Struchen wurden vom Regierungsrat für eine weitere Amtsperiode (2016-2019) bestätigt. Somit wird der Tierschutz auch im nächsten Jahr mit 3 Mitgliedern in der Kommission präsent sein.

4. Übrige Projekte

Aus den Medien wurde der DBT auf den **Onlineshop Miaustore.ch** aufmerksam. Im Shop werden u.a. Verkleidungen für Katzen (Löwenmähne, Haifischkostüm) verkauft. Mit einem Schreiben machte der DBT den im Seeland wohnhaften Inhaber darauf aufmerksam, dass das Verkleiden von Tieren aus verschiedenen Gründen problematisch sei. Einerseits ver-

stösst es gegen die geschützte Tierwürde, andererseits bergen Verkleidungen draussen Gefahren für die Katzen. Die Antwort des Verantwortlichen war mehr als uneinsichtig, weshalb der DBT beschloss, rechtlich gegen den Onlineshop vorzugehen. Inzwischen hatte der Betreiber aber im Impressum den Sitz nach Lausanne verlegt (später sogar ins Ausland), worauf es dem DBT leider nicht mehr möglich war, ein Verfahren einzuleiten.

2015 standen **National- und Ständeratswahlen** an. Der DBT hat wie in vergangenen Jahren die Wahlempfehlungen diverser NGOs (u.a. WWF, Pro Natura) finanziell und ideell unterstützt.

Sehr umstritten war ein geplanter **Neubau von Tierversuchsanlagen der Universität Bern**. Gegen das Projekt wurde das Referendum ergriffen. Nach Rücksprache mit unserem Vertreter in der kantonalen Tierversuchskommission beschloss der DBT-Vorstand, das Referendum nicht zu unterstützen. Nach Ansicht des DBT bot dieses Projekt keine Plattform, um generell gegen Tierversuche vorzugehen. Auch hätten in dieser Diskussion die durch die Tierschutzgesetzgebung statuierten Minimalanforderungen für Versuchstiere nicht geändert werden können. Hingegen ist es als Fortschritt anzusehen, dass die Tierhaltung zentralisiert wird und damit Kleinst-Tierhaltungen in Kellern und Dachgeschossen – wo das Tierwohl mangels Kontrollen nicht überprüft werden kann – verschwinden. Eine zentrale Versuchstierhaltung, die auf professionellem Management basiert, bietet nach Ansicht des DBT ein qualitativ deutlich besseres Umfeld für die Tiere.

In Zusammenarbeit mit dem DBT haben mehrere Grossräte einen **Vorstoss** eingereicht, der fordert, dass wieder Wildhüter den Fangschuss bei angefahrenen Wildtieren durchführen. Seit 2013 ist bei nächtlichen Wildtierunfällen die Polizei zuständig. Problematisch hierbei ist, dass Polizisten nicht genügend für das Erlegen von verletzten Tieren ausgebildet sind. Die Motion wird 2016 behandelt.

Sämtlichen Personen im DBT-Vorstand, in den Kommissionen sowie den regionalen Tierschutzvereinen danke ich für die grosse Unterstützung und das immense Engagement im 2015. Beim Einsatz für die Tiere wünsche ich allen weiterhin viel Energie.

Im März 2016

Alexandra Spring
Präsidentin